

Parlamentssitzung vom 23. Oktober 2006

Beantwortung 0609

Postulat Grüne Köniz betr. maximal Tempo 50 innerorts auch auf Kantonsstrassen

Text des Postulates

Der Gemeinderat wird beauftragt, sich beim Kanton dafür einzusetzen, dass auf kantonalen Hauptstrassen innerorts maximal Tempo 50 signalisiert wird. Dies gilt insbesondere für die nördliche Ortseinfahrt von Mittelhäusern (Schwarzenburgstrasse) und für grosse Teile der Ortsdurchfahrt von Schliern (Muhlerstrasse).

Begründung:

Auf mehreren Strassenabschnitten auf Kantonsstrassen innerorts gilt in Köniz momentan Tempo 60.

Beispiele:

- Bei der Ortseinfahrt **Mittelhäusern** (von Niederscherli her gesehen) wurde im Sommer 2004 bei der Strassensanierung die Fahrbahn mit einer Mittelinsel verschmälert. An dieser Stelle gilt aber weiterhin Tempo 60. Dies ist ein Widerspruch zur Verkehrsberuhigung. Für Velofahrende wurde dadurch eine gefährliche Stelle geschaffen. Der Autoverkehr wird erst durch die Anwesenheit von Fahrradfahrenden zu einer markanten Tempoverminderung gezwungen. Es handelt sich zudem um einen Schulweg (Mittelhäusern-Niederscherli).
- In **Schliern** gilt neuerdings auf praktisch der gesamten Strecke innerorts Tempo 60. Dies ist besonders störend angesichts der momentan ausgeführten Lärmsanierung mit Schallschutzwänden (Tempo 50 würde zu einer Verkleinerung der Lärmemissionen führen). Der Abschnitt mit Tempo 60 wurde zudem erst vor kurzem verlängert. Es handelt sich zudem um einen Schulweg und eine Strecke mit mässiger Steigung.

Tempo 60 innerorts widerspricht an den oben beschriebenen Orten der eidgenössischen Signalisationsverordnung¹.

Eventuell sind weitere Abschnitte mit Tempo 60 innerorts in Köniz anzutreffen. Der Gemeinderat wird aufgefordert, auch diese zu überprüfen und – falls ähnliche Gründe wie oben für die Reduktion des Tempos sprechen – sich beim Kanton für eine Änderung der Signalisation einzusetzen.

Eingereicht am 8. Mai 2006

Jan Remund, Christian Vifian, Annemarie Berlinger-Staub, Ursula Wyss, Rita Sidler, Anna Mäder, Liz Fischli, Claudia Egli, Urs Maibach, Elisabeth Troxler, Stephe Staub, Christoph Salzmann, Hugo Staub, Martin Graber (14)

¹Art. 22, Abs. 3. ist für beide Standorte anwendbar: „Der Beginn der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (Art. 4a Abs. 1 Bst. a VRV²) wird mit dem Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.30.1) dort angezeigt, wo die dichte Überbauung auf **einer** der beiden Strassenseiten beginnt. Das Ende der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird mit dem Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.53.1) angezeigt; es steht dort, wo keine der beiden Strassenseiten mehr dicht bebaut ist.“
Art. 108, Abs. 3 kann nicht zur Anwendung kommen: „Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann auf gut ausgebauten Strassen mit Vortrittsrecht innerorts hinaufgesetzt werden, wenn dadurch der Verkehrsablauf ohne Nachteile für Sicherheit und Umwelt verbessert werden kann“.

Antwort des Gemeinderates

Das Anliegen der Tempoanpassung in beiden genannten Abschnitten Ortseinfahrt Mittelhäusern und Schliern von heute 60 km/h auf die generelle Innerortsgeschwindigkeit 50 km/h ist berechtigt. Die Aufführung des Art. 22 der Signalisationsverordnung trifft für beide Abschnitte zu. Der Gemeinderat ist entsprechend aktiv geworden und hat die notwendigen Anträge beim Kanton gestellt. Es ist denkbar, dass die Umsignalisation vor Ort bei der Behandlung dieses Geschäftes im Parlament bereits erfolgt ist oder kurze Zeit darauf erfolgen wird.

Folgende ähnliche Abschnitte auf Kantons- und Gemeindestrassen wurden weiter untersucht:

- Riedmoos- / Landorfstrasse: Abschnitt Gemeindegrenze bis Ried
- Landorfstrasse: Abschnitt Schulheim Landorf bis Möösli
- Freiburgstrasse: Abschnitt Knoten Leimernstrasse bis Hahlen
- Schwarzenburgstrasse: Abschnitt Mittelhäusern bis Gricht
- Muhlernstrasse: Abschnitt Hubelacher bis Schlatt

In allen Fällen ist die geforderte **dichte** Überbauung nach Art. 22, Abs. 3 der Signalisationsverordnung nicht gegeben. Eine Eingabe mit der Forderung nach der entsprechenden Temporeduktion hätte bei der Prüfung keine Chance auf Erfolg.

Antrag

Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulates.

Köniz, 30. August 2006

Der Gemeinderat